



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Sitzungsdatum	Beginn	Ende	Ort
Donnerstag, 27.07.2023	19:00 Uhr	20:47 Uhr	im Sitzungssaal des Rathauses

Hinweis: Hier handelt es sich um einen Vorabbericht aus der öffentlichen Gemeinderats-sitzung, da eine Genehmigung der Niederschrift erst in der kommenden Sitzung durch den Gemeinderat erteilt wird. Wir bitten um Verständnis, dass aus Datenschutzgründen evtl. Passagen im Vergleich zum offiziellen Protokoll nicht enthalten sein könnten.

Anwesenheitsliste:

1. Bürgermeister
Fath, Marcel

Mitglieder

Burger, Brigitte
Ebner, Stefan
Fischer, Stefan
Franke, Bernhard
Gerer, Josef
Hechtl, Karina
Heisler, Alexander Fraktionsvorsitzender von
Bündnis 90/Die Grünen
Rapf, Günther
Scherbaum, Margarete Fraktionsvorsitzende
der FW
Scherer, Hans
Schwappacher, Michael
Stadler, Wolfgang Fraktionsvorsitzender der
SPD
Strauß, Susanne
Thiel, Lydia
Weber, Gerhard
Weßner, Hildegard

Verwaltung

Baumann, Stephan
Stadelmann, Daniel

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder

Fuchs, Günter Fraktionsvorsitzender der CSU	berufliche Gründe
Junghans, Jürgen	persönliche Gründe
Seemüller, Martin	berufliche Gründe
Stang, Andrea	persönliche Gründe



Tagesordnung der öffentlichen Sitzung:

- 1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters
- 2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom, deren Geheimhaltung weggefallen ist
- 3 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom
- 4 Anfragen
- 5 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershausen; "Flächen für Windkraftenergieanlagen"; Auslegungs- und Billigungsbeschluss
Vorlage: 3666/2023
- 6 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Petershausen; Solarpark Sol-
lern; Auslegungs- und Billigungsbeschluss
Vorlage: 3667/2023
- 7 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Siedlung Lindach
und Ortslage Ziegelberg; Behandlung und Abwägung der Anregungen der Träger öf-
fentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB;
Feststellungsbeschluss
Vorlage: 3662/2023
- 8 Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Oberhausen"; Aufstellungsbeschluss für
einen Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans
Vorlage: 3665/2023
- 9 Fahrtkostenzuschuss
Vorlage: 3669/2023



1. Bürgermeister Marcel Fath eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

1 Informationen und Bekanntgaben des 1. Bürgermeisters

2 Bekanntgabe der Beschlüsse aus der nicht öffentlichen Sitzung vom, deren Geheimhaltung weggefallen ist

abgesetzt

3 Feststellung der Niederschrift aus der öffentlichen Sitzung vom

abgesetzt

4 Anfragen

Herr Weber merkt an, dass der Kindergarten St. Laurentius im April 2023 fertiggestellt sein sollte. Aktuell sind die Außenanlagen nicht fertiggestellt. Ist eine Inbetriebnahme im September 2023 möglich?

Herr Fath teilt mit, dass der Einzug ab September 2023 und die Inbetriebnahme ab 06.09.2023 weiterhin unser Ziel ist. Die Außenanlagen werden zu diesem Zeitpunkt jedoch nicht vollständig errichtet sein.

5 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershausen; "Flächen für Windkraftenergieanlagen"; Auslegungs- und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Mit Beschluss vom 26.01.2023 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan „14. Änderung des Flächennutzungsplans, Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen“ gefasst.

Planungsanlass für die jetzige 14. Änderung des Flächennutzungsplans ist die weiterhin städtebauliche notwendige Steuerung in der vorbereitenden Bauleitplanung, dies nun resultierend aus der in 2022/2023 stark gestiegenen Bedeutung der regenerativen Energien durch den Klimawandel, der dadurch entsprechenden Bedeutung und wiederbelebten steigenden Nachfrage nach Standorten für Windkraftenergieanlagen (WKA) im Rahmen der Energiewende und auch der aktuellen Gesetze und -fortschreibungen zu dieser Thematik.

Grundlage für die 14. FNP-Änderung bildet die aktuelle Potenzialanalyse zum Thema WKA für das Gemeindegebiet, die im Zeitraum 11/2022 bis 3/2023 erarbeitet und abgestimmt wurde und



die in der Fassung 30.03.2023 vom Gemeinderat beschlossen wurde. Die Gemeinde Petershausen verfolgt deshalb zum Thema WKA folgende Ziele:

- die städtebaulich, landschaftlich und immissionstechnisch verträgliche Steuerung der Zulässigkeit von WKA,
- und die Ausweisung von potenziell geeigneten Konzentrationsflächen als positive Steuerung für Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Petershausen.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Flächen für Windkraftenergieanlagen“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung zum Vorentwurf mit Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 27.07.2023.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren zum Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans nach den Vorschriften des aktuell geltenden Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, durchzuführen.

angenommen

Ja 17 Nein 0

6 16. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Petershausen; Solarpark Sollern; Auslegungs- und Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30.03.2023 beschlossen, dass die 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Sollern“ durchgeführt wird.

Die Volksbank Raiffeisenbank Dachau eG, plant als Vorhabenträgerin auf einem etwa 7,5 ha umfassenden Areal zwischen der Ortslage Sollern sowie der Ortslage Thann, im südwestlichen Teil des Gemeindegebietes Petershausen, die Errichtung eines Solarparks. Hier soll eine Freiflächenphotovoltaikanlage realisiert werden.

Das für die Umsetzung des Solarpark vorgesehene Areal im Umfeld des Ortsteiles Sollern liegt planungsrechtlich aktuell im sogenannten baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB. Nachdem die vorgesehene Nutzung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage keine privilegierte Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB darstellt, ist zur langfristigen Sicherung der geplanten Entwicklung des Solarparks die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. In diesem soll das Plangebiet als Sonstiges Sondergebiet im Sinne des § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage (PV)“ festgesetzt werden. Nachdem die Flächen im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Petershausen bislang noch als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt sind, muss parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch eine Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershausen für den Bereich des Energieparks durchgeführt werden. Auf Antrag des Vorhabenträger wurde daher in einem ersten Schritt in der Gemeinderatssitzung am 29.04.2021 bereits der Beschluss zur 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershausen und zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Sollern“ beschlossen und das Satzungsverfahren hierzu im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet.

Im Anschluss an die Billigung der Vorentwurfsunterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Sollern“ ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Gleichzeitig sind die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 Abs.



1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB frühzeitig am Verfahren zu beteiligen. Hierbei werden die Behörden auch um Stellungnahme im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten.

Aus Sicht der Verwaltung kann der vorliegende Vorentwurf gebilligt werden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat billigt den Vorentwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Sollern“, bestehend aus der Planzeichnung, dem Textteil und der Begründung in der Fassung vom 27.07.2023.
2. Die Verwaltung wird beauftragt das weitere Verfahren zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans „Solarpark Sollern“ nach den Vorschriften des aktuell geltenden Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, durchzuführen.

angenommen

Ja 11 Nein 6

7 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Siedlung Lindach und Ortslage Ziegelberg; Behandlung und Abwägung der Anregungen der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Bürger nach § 3 Abs. 2 BauGB; Feststellungsbeschluss

Sachverhalt:

Auf Antrag der GP Joule Projects GmbH & Co.KG, Buttenwiesen (Vorhabenträgerin), hat der Gemeinderat Petershausen in der Sitzung am 29.04.2021 den Beschluss zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Petershausen (Änderungsbeschluss) und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Solarpark Lindach“ (Aufstellungsbeschluss) gefasst. Im Rahmen eines Scoping-Termines am 15.07.2021 im Landratsamt Dachau wurden seitens der maßgebenden Fachdienststellen des Landratsamtes die für die einzelnen Verfahren jeweils zu beachtenden Umweltbelange dargelegt und erörtert.

Die Vorentwurfsunterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 30.09.2021 gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) bzw. § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) beschlossen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Nr. Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 08.10.2021 bis 12.11.2021 durchgeführt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden von der Gemeinde in der Sitzung am 29.09.2022 behandelt und gewürdigt.

Die Entwurfsunterlagen zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 29.09.2022 gebilligt. In gleicher Sitzung wurde die Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB bzw. die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Nr. Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 11.11.2022 bis 16.12.2022 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde parallel hierzu ebenfalls in der Zeit vom 11.11.2022 bis 16.12.2022 durchgeführt.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen müssen nun von der Gemeinde behandelt und gewürdigt werden.



Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung keine Stellungnahme zum Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ein:

- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Energienetze Bayern
- Landratsamt Dachau, Rechtliche Belange
- Landratsamt Dachau, Sachgebiet Planerische Belange
- Landratsamt Dachau, Sachgebiet Bauordnungsrecht
- Landratsamt Dachau, Sachgebiet Geo-Information (GIS)
- Landratsamt Dachau, Sachgebiet Tiefbauamt
- Landratsamt Dachau, Sachgebiet Kommunale Abfallwirtschaft
- Landratsamt Dachau, Sachgebiet Kreisbrandinspektion
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Dachau
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Gemeinde Reichertshausen
- Gemeinde Fahrenzhausen
- Gemeinde Jetzendorf
- DB Services Immobilien GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Energie Südbayern GmbH
- Eisenbahn-Bundesamt
- Behindertenbeauftragter der Gemeinde Petershausen
- Gemeinschaft der Körperbehinderten e. V.
- Erzbischöfliches Ordinariat München, R1, FB Pastoralraumanalyse

Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden ging während der erneuten Beteiligung zwar eine Stellungnahme ein, jedoch ohne Anregungen bzw. Hinweise zum Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes:

- Gemeinde Weichs; Schreiben vom 22.11.2022 (AZ.: 6100)
- Gemeinde Reichertshausen; Schreiben vom 21.11.2022 (AZ.: 40/6011/2022/af)
- Gemeinde Hohenkammer; Schreiben vom 07.12.2022 (AZ.: 61022-148041)
- Staatliches Bauamt Freising, Servicestelle München; E-Mail vom 15.12.2022
- Wasserwirtschaftsamt München.; Schreiben vom 15.12.2022 (AZ.: 4-4621-DAH 10-43531/2022)
- Regionaler Planungsverband München; E-Mail vom 13.12.2022
- Gemeinde Vierkirchen; Schreiben vom 14.11.2022 (AZ.: 6102)
- EGP - Eigenbetrieb Gemeinde Petershausen; Schreiben vom 15.11.2022 (AZ.: 8700.1/03)
- Handwerkskammer für München und Oberbayern; Schreiben vom 19.12.2022
- Regierung von Oberbayern; Schreiben vom 21.11.2022 (AZ.: ROB-2-8314.24_01_DAH-10-3-13)

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachten Rückmeldungen und Stellungnahmen zur Kenntnis.

Die Gemeinde Petershausen geht davon aus, dass bei den oben aufgeführten Trägern öffentlicher Belange durch die Planung keine öffentlichen Belange berührt werden.

Abstimmungsergebnis:

Für den Beschluss: 17

Gegen den Beschluss: 0



1 Prüfung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Von folgenden angeschriebenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gingen während der erneuten Beteiligung folgende Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ein, welche wie folgt abgewogen werden:

1.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck; Schreiben vom 16.12.2022

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Landwirtschaftliche Belange sind bei dem Vorhaben in besonderem Maße betroffen. Wir weisen nochmals ausdrücklich darauf hin, dass Flächen mit überdurchschnittlicher Bodengüte Ausschlussflächen darstellen. Große Teile der überplanten Fläche (ca. 6,3 ha) sind von überdurchschnittlicher Bodengüte, und somit Ausschlussflächen. In der folgenden Abbildung 1 ist der entsprechende Flächenanteil eingezeichnet.</p> <p>Auf dieser Fläche ist das Errichten einer Freiflächenphotovoltaikanlage unzulässig!</p>  <p>Falls an der Planung für den restlichen Teil der Fläche (8,3 ha davon sind exakt mit durchschnittlicher Bodengüte kartiert, alternative Standorte zu prüfen, wäre wünschenswert) festgehalten wird, geben wir folgende Hinweise:</p> <p>Der Betreiber der geplanten Anlage hat die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen unter Umständen auftretenden Lärm-, Staub- und Geruchsemissionen zu dulden.</p> <p>Während der Bauphase darf es zu keiner Behinderung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kommen. Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Kommt es im Rahmen der Bauphase zu Beschädigungen der Feldwege/ Zufahrtswege, so müssen die vom Anlagenbetreiber umgehend in Stand gesetzt werden. Um den Boden während der Bauphase vor schädlichen Bodenverdichtungen zu schützen, soll die Fläche nur bei guter Tragfähigkeit (trockener Boden) und mit bodenschonenden Fahrwerken (z.B. keine LKW mit Straßenbereifung) befahren werden. Ansonsten ist eine tiefgründige, schädliche Beeinträchtigung der Bodenfunktionen zu erwarten und somit eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende</p>	<p><u>Bereich Landwirtschaft:</u> Grundsätzlich ist anzumerken, dass die Gemeinde im Rahmen Ihrer bauleitplanerischen Abwägung unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Belange der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien im vorliegenden Fall ein höhere Gewichtung beimisst als einer Ackernutzung auf der betroffenen Fläche. Auch der betroffene Landwirt wurde bei der Entscheidung über die Nutzung der Fläche einbezogen und hat diese auch für die geplante Nutzung angeboten.</p> <p>Nach Angaben des Flächeneigentümers handelt es sich nicht um eine wie in der Stellungnahme genannte Bodenqualität. Gemäß diesen Angaben sind maximal 1,5 – 2,0 ha der vom in der Abbildung dargestellten Fläche als sehr gute Böden einzustufen. Der restliche Teil liegt auf einem Steilhang, so dass sich die Erträge in diesem Bereich sehr in Grenzen halten. Da die Böden im Norden des Bereichs sehr lehmig sind, können hier wenig bis gar keine Erträge erzielt werden. Generell ist die gesamte Vorhabenfläche von für die landwirtschaftliche Nutzung ungeeigneten Bodenstellen durchzogen, was auch an den im Luftbild erkennbaren hellen Bodenstellen zu sehen ist (sehr sandige und sehr trockene Böden).</p> <p>Zudem sinken die Erträge aufgrund der Einstufung der Fläche als sog. „rotes Gebiet“, da hier weniger Düngung erlaubt ist. Im integrierten Bayerischen Landwirtschaftlichen Informations-System (iBALIS) ist ersichtlich, dass es sich bei der Vorhabenfläche (Flst. 1440) um ein nitratbelastetes Gebiet handelt. Bei Düngung in einem mit Nitrat belasteten Gebiet müssen die Landwirte auf allen landwirtschaftlich genutzten roten Flächen ihres Betriebs neun zusätzliche Auflagen u.a. für den Grundwasserschutz einhalten. Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung ist daher nur erschwert möglich. Durch die langjährige landwirtschaftliche Belastung der Ackerflächen durch nitrathaltige Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel ist der Nitratgehalt in den Böden und im Grundwasser so sehr gestiegen, dass Düngerverordnungen beschlossen werden mussten, um das Grundwasser zu schützen. Durch die Bebauung der Flächen mit einer Photovoltaikanlage erhält der Boden und das sich darin befindende Grundwasser die Chance zu regenerieren, da die Böden keinerlei Schadstoffe wie Dünger oder Pestizide mehr aufnehmen. Nitrat wird von der dort entste-</p>



<p>landwirtschaftliche Folgenutzung nicht gewährleistet.</p> <p>Laut Bundesamt für Naturschutz kann die Aufheizung der Oberflächen bei größeren PV-FFA zu einer Beeinflussung des lokalen Mikroklimas führen, z.B. durch eine Erwärmung des Nahbereichs oder auch durch aufsteigende Warmluft (Konvektion). Die Funktion der Fläche und des Bodens und Ihr Beitrag zur Kaltluftentstehung wird dadurch beeinträchtigt. Grundsätzlich ist durch die Veränderung des lokalen Klimas das Risiko gegeben, dass sich diese auf das Pflanzenwachstum (z.B. Beeinflussung der Luftfeuchtigkeit) der umliegenden landwirtschaftlichen Kulturen bzw. den Wald auswirkt. Dadurch entstehende Ertrags- bzw. Qualitätseinbußen sind auszugleichen.</p> <p>Grundsätzlich ist bei der geplanten Nutzung der Fläche mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage das Risiko einer Schwermetallbelastung zu bewerten. Die Gefahr einer Bodenkontamination durch PV-Anlagen mit Blei oder Cadmium wird nach derzeitigem Kenntnisstand bei intakten Solarmodulen bauartbedingt als sehr gering eingestuft. Sind Halbleiterschicht, Kontakte oder Verlotungen aufgrund von Beschädigungen der Module durch Hagel oder Brand der Witterung ausgesetzt, sind diese aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes zeitnah zu entfernen. Eine Auslaugung von Blei oder Cadmium kann dann nicht gänzlich ausgeschlossen werden.</p> <p>Untersuchungen zu Zinkeinträgen aus der Verwitterung von Befestigungsmaterial (z.B. bei Pfählen für Schutzzäune im Forst, Stützgerüsten im Weinbau) kommen zu dem Ergebnis, dass mit Zinkeinträgen in den Boden von 2,9 kg/ (ha*a) zu rechnen ist. Unseres Erachtens lässt sich eine Freiflächenphotovoltaikanlage bzgl. Anzahl an Stützen bzw. verbautem Befestigungs- und Ständermaterial mit den vorgenannten Bereichen sehr gut vergleichen. Grundsätzlich ist Zink ein wichtiges Spurenelement, welches die Pflanzen zum Wachstum benötigen. Die vorgenannten Zinkeinträge überschreiten jedoch die Düngeempfehlung eines in Hinblick auf die Pflanzenernährung gut versorgten und durchschnittlich bewirtschafteten Boden um 100%. Eine Anreicherung mit dem Schwermetall wäre, insbesondere bei, wie vorgeschrieben, extensiver Nutzung der Fläche, zu erwarten und kann damit zu einer schädlichen Bodenveränderung führen. Um dieser vorzubeugen ist daher, aus unserer Sicht, auf verzinktes Material für die Aufständigung der Module möglichst zu verzichten. Alternativen wären z.B. Konstruktionen aus Edelstahl, mit anderen Beschichtungen oder evtl. auch aus Holz. Das Bayerischen Staatministerium für Wohnen, Bau und Verkehr betont zudem, dass laut den Umweltrichtlinien „der Baustoff Holz - seinen technischen und ökologischen Eigenschaften entspre-</p>	<p>henden Flora aufgenommen und so wird, da kein neues Nitrat nachkommt, das Grundwasser mit der Zeit gereinigt.</p> <p>Aus den genannten hält die Gemeinde auch weiterhin an der vorliegenden Bauleitplanung fest.</p> <p>Hinweise zur Duldung landwirtschaftlicher Emissionen sowie zum bodenschonenden Baustellbetrieb werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung entsprechend redaktionell ergänzt. Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes sind jedoch nicht betroffen.</p> <p>Im Rahmen des im Parallelverfahren befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde von der GEO-NET Umweltconsulting GmbH ein Gutachten zu den klimaökologischen Auswirkungen des "Solarparks Lindach" in der Gemeinde Petershausen angefertigt. In diesem Gutachten wurde untersucht und dargelegt, dass davon auszugehen ist, dass das geplante Vorhaben aus klimaökologischer Perspektive mit gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen in den benachbarten Wohn-/Ortslagen in Lindach und Ziegelberg zu vereinbaren ist. Hierbei ist zum einen hervorzuheben, dass es lediglich zu einer vertikalen Verschiebung der Kaltluftproduktionsfläche vom Boden auf oberhalb der Module kommt, nicht aber zum Kompletterverlust von Kaltluftproduktionsfläche, wie dies etwa bei einer flächenhaften ebenerdigen Versiegelung zu erwarten wäre. Zum anderen stellen die neu zu errichtenden Module zweifelsohne ein Strömungshindernis dar, sind jedoch in Abgrenzung zu beispielsweise Gebäude durchaus auch noch durchströmbar. Die gemäß Planentwurf vorgesehenen Technikgebäude können hier aufgrund ihres geringen Volumens und Flächenanteils vernachlässigt werden. Daher ist auch nicht mit einer Veränderung des Mikroklimas, das das Pflanzenwachstum und die Erträge im Bereich der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen negativ beeinträchtigen würde, zu rechnen.</p> <p>Die Ausführungen zur Kontamination des Bodens durch zusätzliche Zinkeinträge werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachfolgenden Objektplanung zur Errichtung des Solarparks werden Materialien oder Beschichtungen für die Stützen der Modultische verwendet, welche keine verstärkten Stoffeinträge nach sich ziehen. Edelstahl oder Holzstützen sind auch wirtschaftlicher und insbesondere technischer Sicht nicht umsetzbar.</p>
--	---



chend - gleichberechtigt in die Planungsüberlegungen einzubeziehen“ ist.

Entsprechend den Hinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit den Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, für Umwelt und Verbraucherschutz sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Bau- und landesplanerischer Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist die Anlage nach Nutzungsaufgabe rückzubauen und die Fläche möglichst im vollen Umfang (siehe Hinweis Hecke) einer uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzung wieder zuzuführen. Das Bewirtschaftungs- bzw. Pflege- und Ausgleichskonzept für die Zeit der Nutzung der Fläche als PV-Anlage ist darauf auszurichten.

Die extensive Wiese auf der Fläche unter und zwischen den Modulen ist so zu bewirtschaften, dass sich die Wiese nicht zu einem arten- und strukturreichen Dauergrünland nach Art 23. Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 entwickelt, da sie sonst ein geschütztes

Biotop ist (Verbote nach §30 Abs. 2 BNatSchG) und somit die Fläche langfristig nicht mehr in vergleichbarer Weise landwirtschaftlich genutzt werden kann, wie es aktuell der Fall ist (insbesondere keine Ackernutzung mehr möglich). Falls die Fläche sich doch entsprechend entwickeln sollte, hat der Betreiber die Voraussetzungen zu schaffen, dass nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSch bzw. des § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer einzelfallbezogenen Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. des § 44 BNatSchG möglich ist, bzw. eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den genannten Verboten erteilt werden kann.

Um der natürlichen Versauerung des Bodens entgegenzuwirken und die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten ist in der Regel auch auf Grünlandflächen eine Erhaltungskalkung notwendig. Zudem geht die EU-Kommission davon aus, dass der Schutz vor Versauerung positive Effekte auf die Biodiversität hat, somit einen Beitrag zum Ziel der Biodiversitäts-Konventionen leistet und den Artenrückgang aufhält. Daher sollte auf der Fläche eine Erhaltungskalkung (z.B. mit Kohlensaurem Kalk) in Höhe von 5 dt CaO/ha alle 5 Jahre durchgeführt werden. Kalk ist bei dem Düngeverbot auf der Fläche dafür auszunehmen.

Die regelmäßige Pflege der geplanten Bebauungsflächen hat so zu erfolgen, dass das Aussamen eventueller Schadpflanzen und die damit verbundene negative Beeinträchtigung der mit Kulturpflanzen bestellten Nachbarflächen vermieden wird.

Auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung (vorhabenbezogener Bebauungsplan) ist bereits eine Festsetzung enthalten, dass die baulichen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente nach Nutzungsaufgabe der Photovoltaikanlagen im Änderungsgebiet vollständig zurückzubauen sind. Die Folgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft. Auch im Durchführungsvertrag ist diese Rückbauverpflichtung inklusive Finanzierung entsprechend verankert. Die Einstufung der Gehölzpflanzungen im Bereich der internen Ausgleichsfläche aus naturschutzfachlicher Sicht obliegt der zuständigen unteren Naturschutzbehörde nach Nutzungsaufgabe des Solarparks.

Der Anregung zur Aufnahme der vorgeschlagenen Erhaltungskalkung wird Rechnung getragen und auf Ebene der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung als Pflegemaßnahme zugelassen.



<p>Wir begrüßen ausdrücklich den geplanten natur-schutzfachlichen Ausgleich auf der Maßnahmen-fläche. Bei der Anlage der Ausgleichsflächen, bzw. der Flächen unter den Modulen, ist durch die Auswahl der Saatgutmischungen und der stand-ortangepassten Pflegemaßnahmen (z.B. Bewei-dung) sicherzustellen, dass sich auf der Maßnah-menfläche keine stickstoffsensiblen Subtypen ansiedeln. Diese könnten z.B. aufgrund der TA Luft die Entwicklung oder die Erweiterung von landwirtschaftlichen Betrieben im Umfeld der ge-planten PV-Anlage verhindern.</p> <p>Bzgl. der Anlage von Hecken weisen wir darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass diese Flä-che später nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann, da die Hecke dann nach Art. 16 (1) BayNatSchG geschützt sein wird.</p> <p>Bereits bei der Genehmigung ist die Auflage zum vollständigen Rückbau (incl. Fundamente, falls verbaut) aufzunehmen, da bei einem ausschließ-lich oberflächigen Rückbau die Bodenfunktionen nicht mehr vollständig wiederhergestellt werden können und damit eine nachhaltige, ressourcen- und umweltschonende landwirtschaftliche Folge-nutzung nicht gewährleistet wäre. Aufgrund der hohen Rückbaukosten sollte bei der Genehmigung festgesetzt werden, dass entsprechende Rückkla-gen vorzuhalten sind und diese z.B. über Bürg-schaften, Dienstbarkeiten oder ähnliches gesichert werden.</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Forstliche Belange sind bei den Planungen nicht betroffen.</p>	<p>Das Ausgleichskonzept sowie die naturschutz-fachlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden in en-ger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbe-hörde erarbeitet und auf Ebene des nachfolgen-den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ent-sprechend festgesetzt.</p> <p><u>Bereich Forsten:</u> Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Hinweise und Empfehlungen werden im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bau-leitplanung und Umsetzung der Planung entsprechend berücksichtigt.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0</p>	

1.2 Landratsamt Dachau - FB Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 12.12.2022	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p><i>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit auf-grund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regel-fall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzge-bietsverordnungen)</i></p> <p>Spezieller Artenschutz Das Vorhaben ist geeignet Verbotstatbestände</p>	<p>Spezieller Artenschutz Die Ergebnisse der vom Büro für Landschaftspla-</p>



1.2 Landratsamt Dachau - FB Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 12.12.2022

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>nach § 44 Abs. 1 Nr. 3. BNatSchG auszulösen. In der Planunterlage zur zweiten Auslegung wird die Fläche Flur Nr. 397/0 Gemarkung Kollbach genannt, um dort die notwendige CEF (continues ecological functionality mesures) Maßnahme, (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme) für Feldlerche umzusetzen. Die Fläche ist aus folgenden Gründen nicht geeignet. Das Grundstück liegt zur Hälfte im Ü-Gebiet und fast zur Gänze in der Moorkulisse mit Niedermoortorf und Übergangsmoor. Nach Art.3 Abs. 3 soll auf Flächen mit hohem Grundwasserstand und auf Moorstandorten Grünland erhalten bleiben. § 17 Abs. 8 BNatSchG gilt entsprechend (Eingriffe, die keiner behördlichen Genehmigung bedürfen sollen untersagt werden, ggf. ist die Herstellung des ursprünglichen Zustand zu fordern). Nach Art.3 Abs. 4 Bay-NatSchG ist es verboten, auf diesen Standorten bei landwirtschaftlicher Nutzung Dauergrünland umzubereiten. Ebenso ist es nicht möglich eine mit öffentlichen Mitteln geförderte Fläche als vorgezogene Ausgleichsfläche (CEF Maßnahme) anerkennen zu lassen. Mit den Emails vom 17.06.2022 und 29.06.2022 wurde eine Nichteignung der Fläche aus fachlicher Sicht mitgeteilt. Andere Flächen wurden der uNB zur Prüfung nicht vorgelegt.</p> <p>Die Regelungen des besonderen Artenschutzrechts sind gem. LfU Leitfaden zur Relevanzprüfung abwägungsfest, das bedeutet, dass die in § 44 Abs. 1 bis 3 BNatSchG enthaltenen Verbote nicht „weggewogen“ werden können.</p> <p><i>Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen</i></p> <p>Das angestrebte Entwicklungsziel arten- und blütenreiche Wiese unter den Modulen ist ausschließlich durch eine Mahd mit Mähgutabfuhr oder einer extensiven Beweidung zu erreichen. Eine Mulchmahd ist nicht zielführend.</p> <p>Sollten CEF Maßnahmen nicht durchgeführt werden können oder aus anderen Gründen nicht gemacht werden, ist ein Antrag auf Ausnahme (gemäß § 45 BNatSchG) bei der Regierung v. Oberbayern (höhere Naturschutzbehörde) zu stellen.</p> <p>Im weiteren Verlauf sind weitere Flächen im räumlich funktionalen Zusammenhang (2km Radius) bezüglich ihrer Eignung vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>nung und Artenschutz Dr. Schuler durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie die Lage der notwendigen CEF-Maßnahme wurden zwischenzeitlich nochmals intensiv mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Neben den bereits festgesetzten artenschutzrechtlichen Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen in den randlichen Ausgleichsflächen auf Ebene des parallel im Verfahren befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die vorgesehenen CEF-Maßnahmen innerhalb der internen Ausgleichsfläche A1 bzw. unmittelbar nördlich des Vorhabengebietes (Grundstück Fl. Nr. 1430) umgesetzt und auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auch verbindlich festgelegt. Soweit auf der Ebene des Flächennutzungsplanes erforderlich, werden die artenschutzrechtlichen Darlegungen in der Begründung mit Umweltbericht (Teil B) zur Flächennutzungsplanänderung inhaltlich auf diesen Sachverhalt abgestellt. Mit Umsetzung dieser Maßnahmen stehen der Planung künftig keine artenschutzrechtlichen Belange entgegen.</p> <p>Die übrigen Hinweise der unteren Naturschutzbehörde werden bei der Fortschreibung der Planunterlagen zum nachfolgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt. Konkrete Regelungsinhalte des Flächennutzungsplanes sind dabei nicht betroffen.</p> <p>Aufgrund der Umsetzung der mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten CEF-Maßnahme ist ein Antrag auf Ausnahme (gemäß § 45 BNatSchG) bei der Regierung v. Oberbayern (höhere Naturschutzbehörde) nicht erforderlich.</p>



1.2 Landratsamt Dachau - FB Untere Naturschutzbehörde; Schreiben vom 12.12.2022

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil B) wird gemäß der o.g. Abwägung inhaltlich fortgeschrieben und angepasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0</p>	

1.3 Landratsamt Dachau - FB Technischer Umweltschutz; Schreiben vom 02.12.2022

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Hinweise, die der Abwägung zugänglich sind und sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlagen:</p> <p>In Nr. 5.3.1 der Begründung mit Umweltbericht auf Seite 25 unten wird auf das zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan erstellte Blendgutachten verwiesen. Wir merken an, dass das Gutachten von Müller-BBM GmbH erstellt wurde und bitten um redaktionelle Berichtigung des Textes.</p> <p>Rechtsgrundlagen: Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG.</p>	<p>Der Hinweis der unteren Immissionsschutzbehörde wird bei der Fortschreibung der Planunterlagen entsprechend berücksichtigt.</p>
<p>Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil B) wird gemäß der o.g. Abwägung redaktionell angepasst.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0</p>	

1.4 Bayernwerk Netz GmbH; Schreiben vom 12.12.1022

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Mit dem Schreiben vom 26.10.2021, Unser Zeichen: TAG Ne 2737, haben wir von der Bayernwerk Netz GmbH bereits eine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben, welche weiterhin Ihre Gültigkeit behält.</p> <p>Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rah-</p>	<p>Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH vom 26.10.2021 wurde bei der Behandlung der im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Lindach“ vorgebrachten Anregungen und Hinweise bereits vom Bau- und Umweltausschuss behandelt und gewürdigt. Die Ergebnisse dieser Würdigung wurden der Bayernwerk Netz GmbH bereits entsprechend schriftlich mitgeteilt. Hierzu haben sich zwischenzeitlich keine neuen Erkenntnisse ergeben.</p>



1.4 Bayernwerk Netz GmbH; Schreiben vom 12.12.1022	
Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
men dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Wir bedanken uns für die erneute Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.	
Beschlussvorschlag: Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis.	
Abstimmungsergebnis: Für den Beschluss: 17 Gegen den Beschluss: 0	

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt:

- Den jeweiligen Einzelbeschlüssen zur Prüfung und Abwägung der im Rahmen der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (siehe Einzelabwägung Pkt. 1.1. bis 1.4.) eingegangenen Stellungnahmen wird zugestimmt. Das Ergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen.
- Von der Öffentlichkeit gingen im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Stellungnahmen ein.
- Da die vorgenommenen redaktionellen Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren, ist kein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich.
- Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich zwischen Siedlung Lindach und Ortslage Ziegelberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil B), jeweils in der Fassung vom 27.07.2023, wird festgestellt.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Verfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) durchzuführen.

angenommen

Ja 17 Nein 0



8 **Aufstellung des Bebauungsplans "Solarpark Oberhausen"; Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans**

Sachverhalt:

Der Umgriff des Bebauungsplans bezieht sich auf die Fl.Nr. 676, Gmk. Obermarbach. Im Flächennutzungsplan ist die Fläche überwiegend als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Ein Teil ist im Flächennutzungsplan als Bauschuttdeponie ausgewiesen. Das Grundstück hat ca. 11 ha.

Auf Grund einer ehemaligen Bauschuttdeponie liegen in diesem Bereich unterdurchschnittlich schlechte Bodenwerte vor, für den Rest der Fläche ist der Boden mit hoher Ertragsfähigkeit eingestuft. Erste Abstimmungen mit der UNB ergeben keine Einschränkungen, es ist jedoch sehr wahrscheinlich, dass Feldlerchen vorhanden sind.

Die Gesamtfläche der PV könnte ca. 8,6 ha mit einer installierbaren Leistung von 10,2 MWp sein.

Im Einzelnen ergibt sich die Lage des Planungsgebietes aus beiliegender Präsentation.

Die Erschließung der Flächen kann über die Ortsverbindungsstraße zwischen Petershausen und Steinkirchen erfolgen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung des Bebauungsplans sind im Parallelverfahren durchzuführen.

Der Antragssteller hat einen Planungskostenübernahmevertrag zur Unterzeichnung vorliegen. Der Vertrag wird in Kürze geschlossen, erst nach Unterzeichnung wird der Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt gemacht.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt für die Fl.Nr. 676, Gmk. Obermarbach den bestehenden Flächennutzungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 5 BauGB zu ändern. Die Fläche soll als „Sondergebiet Energieerzeugung“ dargestellt werden. Der Umgriff ist in beiliegender Anlage dargestellt.

Das genannte Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, vorgenannten Beschluss bekannt zu machen.

2. Der Gemeinderat beschließt für die Fl.Nr. 676, Gmk. Obermarbach einen Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 9 BauGB zum Zwecke der Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien aufzustellen. Der Umgriff ist aus beiliegender Anlage ersichtlich.

Das genannte Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans ist gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel durchzuführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, vorgenannten Beschluss bekanntzumachen.

abgelehnt

Ja 4 Nein 13



9 Fahrtkostenzuschuss

Sachverhalt:

Die Bindung und Gewinnung von Personal in Zeiten des akuten Fachkräftemangels trifft auch unsere Gemeinde immer härter. Hier ein konkurrenzfähiger attraktiver und verlässlicher Arbeitgeber zu sein, ist gerade im Hinblick auf die immer größer werden Konkurrenz nicht nur durch die Wirtschaft, sondern auch durch andere Gemeinden eine tägliche Herausforderung.

Durch den am 27.10.2022 durch den Gemeinderat beschlossenen Fahrtkostenzuschusses ist es nicht nur gelungen die Belastung unsere bereits bestehende Belegschaft durch die stark gestiegenen Energiekosten zu reduzieren, sondern auch einen weiter attraktiven Baustein unsere Lohnportfolio hinzuzufügen.

Aktuell ist der Fahrtkostenzuschuss befristet bis zum 31.07.2023. Seitens des Personalrats ist eine Verlängerung des Fahrtkostenzuschusses gewünscht. Für dem Zeitraum von 01.11.2022 bis 31.07.2023 hat der Fahrtkostenzuschuss 16.669 Euro gekostet, pro Monat ca. 1.852 €, annähernd die Kosten einer Stellenausschreibung. Jede neu zu besetzender Stelle bedeute bei heutigen Arbeitsmarkt eine erhebliche zeitliche und finanzielle Belastung. Es kommt mitunter zu gar gänzlich gescheiterten Ausschreibungen, wenn keine geeigneten Bewerber gefunden werden konnten, was die Kosten für Ausschreibungen sogar potenziert.

Eine Verlängerung des Fahrtkostenzuschusses wird seitens der Verwaltung angestrebt.

Finanzielle Auswirkungen:

Pro Monat ca. 2.200 €

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer Verlängerung der Befristung des Fahrtkostenzuschusses für die Tarifbeschäftigten der Gemeinde Petershausen bis zum 31.07.2024 zu. Der Fahrtkostenzuschuss wird in Höhe von maximal 80 € pro Monat ab dem 3. km gewährt. Eine weitere Verlängerung bedarf eines erneuten Beschlusses. Die Verwaltung wird dem Gemeinderat bis 31.12.2023 Vorschläge zur Mitarbeiterbindung zur Beratung vorlegen.

angenommen

Ja 17 Nein 0

Um 20:47 Uhr schließt 1. Bürgermeister Marcel Fath die Sitzung des Gemeinderates.

Marcel Fath
1. Bürgermeister

Stephan Baumann
Schriftführer